

RS Vwgh 1999/10/20 95/03/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §37;

VwGG §62 Abs1;

ZPO §30 Abs2;

Rechtssatz

Trotz der Erleichterung des Vollmachtenachweises im Grunde des § 10 Abs 1 letzter Satz AVG - wonach dann, wenn ein Rechtsanwalt oder Notar einschreitet, die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis ersetzt - ist es zulässig, aber auch erforderlich, im Falle von Zweifeln amtswegige Erhebungen betreffend das Vorliegen eines Vollmachtenverhältnisses vorzunehmen (Hinweis E 17.6.1993, 92/18/0460). Die Erleichterung des Vollmachtenachweises gilt auch für Substitutionsvollmachten, wobei die vorgenannte Prüfungspflicht auch bei Zweifeln an der Erteilung einer Substitutionsvollmacht an einen anderen Rechtsanwalt zu gelten hat.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995030221.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>